

Hinweise für den Sitzungsdienst¹

Stand: 1. Februar 2012

Zu den Aufgaben der Referendare, die der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, gehört auch die selbstständige Wahrnehmung des Sitzungsdienstes.² Gemäß § 142 Abs. 3 GVG kann Referendaren die „Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts“ übertragen werden. Viele Referendare empfinden diesen Teil ihrer Ausbildung als besonders herausfordernd. Dieser kurze Leitfaden gibt einige Tipps für Referendare, die die Aufgabe einer Sitzungsververtretung vor sich haben.³

A) Einteilung zum Sitzungsdienst

Die Zentrale Geschäftsstelle für den Sitzungsdienst (ZGS)⁴ der Staatsanwaltschaft teilt die Referendare zum Sitzungsdienst ein. Dies soll frühestens einen Monat nach dem Beginn der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft geschehen. Dieser Zeitpunkt kann in einigen Fällen zu früh sein, weil Referendare im ersten Ausbildungsmonat – wegen der Pflicht-AG oder nicht passender Sitzungen des Ausbilders – wenig Gelegenheit haben, Erfahrungen mit der Sitzungsververtretung und dem Halten eines Schlussvortrages (Plädoyers) zu sammeln. Dies sollte mit dem Ausbilder offen besprochen werden.

1. Frühzeitig üben: Es ist erforderlich, bereits in den ersten Wochen mit einem Staatsanwalt in die Sitzung zu gehen und auch unter dessen Anleitung die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Ggf. kann man darüber hinaus den Ausbilder fragen, ob er einen Kollegen bittet, einen mitzunehmen.

2. ZGS informieren: Die ZGS ist über eventuelle wichtige Verhinderungen (z.B. andere anstehende Termine) rechtzeitig (mindestens 10 Tage im Voraus) telefonisch zu informieren, damit die Sitzungen sinnvoll geplant werden können. Es ist auch dringend erforderlich, im Falle einer bereits erfolgten Sitzungseinteilung die ZGS über Probleme (Erkrankungen,

¹ Dies ist die von Herrn RiAG Björn Jönsson und Herrn OStA Lüders überarbeitete Fassung des ursprünglich von Dr. Ralph Graef und Herrn Georg Reichel verfassten Leitfadens.

² Einzelheiten für Hamburger Referendare finden sich in der Rundverfügung des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 06.08.2003, die von dem jeweiligen Ausbilder erbeten werden sollte.

³ Siehe zu dieser Thematik auch die Aufsätze von *Weinberg*, Einführung in die Probleme der Sitzungsververtretung, JuS 1980, 355 ff.; *Lenz*, Die Aufgaben des Referendars als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, JuS 1992, 419 ff.; *Reinhard*, Der Rechtsreferendar als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, JuS 2002, 169 ff.

⁴ Tel. (040) 42843 – 1706

Unfälle auf dem Weg zur Sitzung, Verspätungen) sofort zu informieren, damit ggf. ein Vertreter in die Sitzung gesandt werden kann.

Ist ein Referendar bereits eingeteilt worden und stellt sich entgegen der bisherigen Informationen bis zum Sitzungsbeginn oder im Rahmen des Sitzungstages heraus, dass eine weitere Hauptverhandlung anberaumt wurde, in die Referendare nicht einzuteilen sind (z.B. Schöffensachen, Berichtssachen), so ist unverzüglich die ZGS zu benachrichtigen, die sich um einen Vertreter bemüht.

B) Vorbereitung der Sitzung

Wann ein Referendar zum Sitzungsdienst eingeteilt ist, erfährt er von seinem Ausbilder üblicherweise in der Woche vor dem Sitzungsdienst. Bei der Vorbereitung der Sitzung ist folgendes zu beachten:

1. Handakten sichten: 4 bis 5 Tage vor dem Sitzungsdienst werden dem Ausbilder die Handakten für die Sitzung zugeschickt. Zu diesem Zeitpunkt liegt aber die abschließende Terminrolle häufig noch nicht vor. Es können also noch weitere Termine hinzukommen oder ausfallen. Aus diesem Grund sollte der Referendar spätestens am Tag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts nachfragen, wann die Sitzungen genau anfangen und welche Sachen tatsächlich terminiert worden sind. Dann muss man sich darum bemühen, dass die fehlenden Handakten der Staatsanwaltschaft noch „nachgeliefert“ werden. Sollten dennoch nicht alle Handakten vorliegen, so sollte eine Anklageausfertigung durch den Ausbilder aus MESTA⁵ ausgedruckt werden.⁶

2. Vorbereitung im Einzelnen. Die Handakten sind keine Zweitschrift der Akte enthalten neben der Anklageschrift aber regelmäßig Kopien des BZR, sofern der Angeklagte vorbestraft ist, der Einlassung des/der Angeklagten und der Vernehmungsprotokolle der/des in der Anklageschrift genannten Zeugen, den MESTA-Auszug⁷ und die Terminladung. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft muss sich also im Wesentlichen einen Eindruck aus der Hauptverhandlung selbst verschaffen. Einige gedankliche Vorbereitungen kann man jedoch anstellen.

⁵ EDV-Erfassung der bei der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren.

⁶ Den Ausdruck überschreibt man mit dem Titel „Nothandakte“ und heftet sie mit dem Terminvermerk zusammen.

⁷ Liste mit Vorgängen des Angeklagten bei der Staatsanwaltschaft.

a. Zettel vorbereiten. Für jede Sache, die zu verhandeln ist, sollte man sich einen Zettel mit dem Namen des Angeklagten und dem Anklagevorwurf vorbereiten, auf dem man Vorüberlegungen festhalten und sich in der Verhandlung Notizen machen kann. Erfahrungsgemäß gehen viele Hauptverhandlungen in einem hohen Tempo vonstatten, so dass man für jederzeit verfügbare Informationen dankbar ist. Für die Gliederung deszettels ist es zum Beispiel sinnvoll, in die einzelnen Punkte des Schlussvortrags zu gliedern, also nach Fragen des Sachverhalts, der Beweiswürdigung, der rechtlichen Würdigung und des Strafmaßes (s.u.). Im Anhang befindet sich ein Mustervordruck für einen solchen Notizzettel.

b. Anklageschrift auswerten. Der Anklageschrift kann man bereits entnehmen, was die wesentlichen Fakten des Sachverhalts sind, der verhandelt werden soll. Außerdem werden die angeklagten Straftatbestände genannt. Sind diese einem nicht so geläufig, sollte man schon einmal einen Blick in den Kommentar werfen. Häufig läuft die Hauptverhandlung nämlich anders, als man es nach dem Studium der Handakte erwartet: Der angeklagte Betrug stellt sich nach der Zeugenvernehmung als Unterschlagung heraus; aus der Straßenverkehrsgefährdung wird eine Trunkenheitsfahrt.

c. MESTA-Auszug auswerten. Dem MESTA-Auszug kann man entnehmen, welche Verfahren bisher in Hamburg gegen den Angeklagten anhängig waren und in der Regel auch, wie sie erledigt wurden (Einstellung, Urteil etc.). Es ist zweckmäßig, sich von dem Ausbilder einen aktuellen MESTA-Auszug ausdrucken zu lassen und auf diesem die Ergebnisse etwaiger anderer gerichtlicher Verfahren einzutragen, um auf dem aktuellen Stand zu sein. Auch sollte der Ausbilder gefragt werden, ob in MESTA ein Auszug aus dem Bundeszentralregister hinterlegt ist, was in Einzelfällen der Fall sein kann. Werden dort unerledigte Verfahren aufgeführt, sollte man sich bei der entsprechenden Geschäftsstelle erkundigen, wie dort der Sachstand ist.⁸ Auf Grundlage des MESTA-Auszugs kann man sich erste Gedanken über die Strafzumessung machen, etwa Fragen einer Einstellung und der Gesamtstrafenbildung. Nicht gestattet ist es allerdings, den Auszug anderen Verfahrensbeteiligten vollständig zur Kenntnis zu bringen oder dem Angeklagten aus dem Ausdruck in der Hauptverhandlung Vorhalte zu machen. Hinweise auf noch offene Strafverfahren können allerdings sachgerecht sein, wenn zuvor sicher geklärt wurde, dass der Ermittlungszweck in dem offenen Verfahren durch den Hinweis nicht gefährdet wird.

⁸ Allerdings wird in der Hauptverhandlung auch der BZR-Auszug verlesen, der auch andere (nicht nur Hamburger Verfahren) enthält. Erst der BZR-Auszug liefert ein zuverlässiges Bild über die Vorstrafen des Angeklagten.

d. Gespräch mit dem Ausbilder führen. Mit dem Ausbilder sind dann die Handakten im Einzelnen durchzusprechen, wobei vor allem zu klären ist, welches Strafmaß voraussichtlich beantragt werden soll (etwa was ein Erst- bzw. Wiederholungstäter zu erwarten hat) und ob eine Einstellung in Frage kommt.

e. Passende Kleidung parat haben. Beim Sitzungsdienst ist eine Robe zu tragen. Diese kann beim Pförtner des Gebäudes Gorch-Fock-Wall 15 ausgeliehen werden. Man erhält sie frühestens am Nachmittag vor der Sitzung und muss sie nach der Sitzung umgehend, spätestens am nächsten Tag, zurückgeben. Zu der Robe ist ein weißes Hemd/Bluse zu tragen, ferner auch eine weiße Krawatte/Fliege oder ein weißes Halstuch.⁹ Auch sonst sollte die Kleidung des Sitzungsvertreters einer öffentlichen Hauptverhandlung angemessen sein.

f. Erreichbarkeit des Ausbilders klären. Schließlich ist zu klären, wo man den Ausbilder am Sitzungstag telefonisch erreichen kann. Die Zustimmung des Ausbilders muss man etwa bei Einstellungen einholen. Es ist auch zweckmäßig, Telefonnummern weiterer Dezernenten zur Verfügung zu haben, falls der Ausbilder zeitweise nicht erreichbar ist.

C) Gang der Hauptverhandlung

1. Erscheinen, Platzwahl etc. Pünktliches Erscheinen zu den Terminen ist wichtig (s. Nr. 124 II RiStBV). Besonders bei Außengerichten sollte man darauf achten, genügend Zeit einzuplanen. Der Platz im Saal ist *vor* Beginn der Sitzung einzunehmen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft nimmt immer am Fenster, sonst auf der – vom Richter gesehen – linken Seite Platz. Im Zweifelsfall kann man den Protokollführer fragen.

Wenn der Richter den Saal betritt, erheben sich alle anwesenden Personen (Nr. 124 RiStBV, dies wird meistens am Amtsgericht nicht so ernst genommen). Aufstehen muss man außerdem bei jeder Vereidigung (bei Zeugen gesetzlich nunmehr der absolute Ausnahmefall) und während der Urteilsverkündung. Außerdem erhebt sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei der Anklageverlesung und beim Schlussvortrag.

2. Nichterscheinen des Angeklagten. Erscheint der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Entschuldigung (ärztliches Attest, das die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt, bloße Krankmeldung reicht nicht) nicht zur Verhandlung, so ist gemäß § 230 Abs. 2 StPO die

⁹ Ziffern I 3, IV 3 der Bestimmung des Senats über die Amtstracht bei den Hamburger Gerichten vom 8. März 1955.

Vorführung des Angeklagten oder ein Haftbefehl zu beantragen.¹⁰ Dies ist auf der Rückseite des letzten Blattes der Handakte oder auf einem gesonderten Blatt zu vermerken (nicht auf dem Terminvermerk auf der Umschlagseite der Handakte). Zum Beispiel: „*Vermerk: Termin zur Hauptverhandlung vor dem AG Hamburg, Strafrichter, RiAG ..., am ..., Angeklagter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Es erging antragsgemäß Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO.*“ Kommt nur eine Geldstrafe in Betracht, so kann man auch erwägen, in der Hauptverhandlung einen Strafbefehl gemäß § 408 a StPO zu beantragen.¹¹ Entsprechende Formulare hierfür befinden sich in den Sitzungssälen. Es bietet sich an, frühzeitig ein solches Formular mit dem Ausbilder durchzusprechen.

3. Gang und Besonderheiten der Hauptverhandlung

Der Gang der Hauptverhandlung ist gesetzlich in § 243 StPO geregelt. Die Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet (§ 238 StPO).

a. Vernehmung des Angeklagten zur Person. Zu Beginn der Hauptverhandlung befragt der Vorsitzende den Angeklagten zu dessen Personalien. Bei dieser Vernehmung kann sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft bereits Notizen machen, etwa ob sich die Adresse geändert hat oder wenn die Angaben nicht mit der Anklageschrift übereinstimmen. Dies sollte in der Handakte vermerkt werden.

b. Verlesung des Anklagesatzes. Nach der Vernehmung zur Person wird der Anklagesatz verlesen. Dabei ist zu beachten, dass nicht die ganze Anklageschrift verlesen wird, sondern nur Name und Vorname des Angeklagten sowie der eigentliche Anklagesatz und die Vorschriften des Strafgesetzes (z.B. „*Herr ... wird angeklagt, in Hamburg am ... eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, ... StGB.*“). Im Übrigen ist zu beachten, keine Gesetzesabkürzungen bei der Verlesung zu verwenden. Verwendet die Anklageschrift den Begriff „Beschuldigter“ ist umzuformulieren in „Angeklagter“. Unter Umständen ist auch aus einem Strafbefehl, einem Antrag im beschleunigten Verfahren oder einem Haftbefehl anzuklagen; die dort verwendete Formulierung muss dann angepasst werden.¹² Insbesondere bei komplexen Strafbefehlen ist dies mitunter nicht einfach und sollte vorher durchdacht werden.

¹⁰ §§ 232, 233 StPO gewähren unter engen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, gegen abwesende Angeklagte zu verhandeln. Von dieser Möglichkeit wird jedoch von Seiten der Richter nur selten Gebrauch gemacht.

¹¹ Hat der Angeklagte gegen einen zuvor erlassenen Strafbefehl Einspruch erhoben und erscheint er gleichwohl nicht zur Hauptverhandlung, so ist die Verwerfung des Einspruchs nach § 412 StPO zu beantragen.

¹² So wird aus dem „*Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie ..., indem Sie ...*“ des Strafbefehls ein „*Herr ... wird angeklagt..., indem er ...*“ in der Anklage.

c. Beweisaufnahme. Nach Verlesung des Anklagesatzes wird zunächst der Angeklagte gefragt, ob er sich zur Sache äußern wolle. Es wird ihm dann Gelegenheit zur zusammenhängenden Schilderung des Sachverhalts gegeben. Im Anschluss daran werden die Zeugen vernommen. Nach der Belehrung der Zeugen über ihre Wahrheitspflicht (§§ 153 ff. StGB) und etwaige Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff., 55 StPO) erhalten auch sie die Gelegenheit, den Sachverhalt zu schildern. Bei der Befragung des Angeklagten und der Zeugen ist es sinnvoll, sich Notizen zu machen, um später Anhaltspunkte für Fragen und Vorhalte zu haben. Häufig stellt sich das Problem, dass die Zeugen nicht erscheinen. Sind sie ordnungsgemäß geladen (Zustellungsurkunde bei der Akte?), ist nach § 51 Abs. 1 StPO ein Ordnungsgeld zu verhängen.¹³ Es wird außerdem beantragt, den ausbleibenden Zeugen die durch das Ausbleiben entstandenen Kosten aufzuerlegen. Falls auf Zeugen nicht verzichtet werden kann, wird die Hauptverhandlung vertagt.¹⁴ Fortsetzungstermine sind unverzüglich, spätestens am Beginn des nächsten Werktages der ZGS zu melden. Diese Fortsetzungstermine hat immer der ursprünglich eingesetzte Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen. Ergibt die Beweisaufnahme, dass die Tat anders zu würdigen ist als in der Anklageschrift geschehen, so muss der Vorsitzende den Angeklagten auf diese Möglichkeit hinweisen (§ 265 StPO). Ein entsprechender Hinweis muss ggf. angeregt werden.

d. Befragung. Der Angeklagte sowie Zeugen und Sachverständige dürfen befragt werden. Zunächst vom Vorsitzenden, danach vom Staatsanwalt und schließlich vom Verteidiger.¹⁵ Ungeeignete Fragen des Verteidigers (z.B. Wiederholungs- oder Suggestivfragen) können zurückgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit sollte man als Referendar freilich nicht zu vehement Gebrauch machen, wengleich der Vorsitzende – wegen seiner Neutralitätspflicht – für entsprechende Unterstützung durchaus dankbar sein kann. In der Regel hat es der Referendar mit erfahrenen Richtern zu tun, deren Vernehmung nicht viel Raum für ergänzende Fragen gibt. In diesen Fällen bietet es sich dann auch an, Zurückhaltung zu üben. Dennoch sollte man genug Selbstbewusstsein haben, im Zweifel nachzufragen, einem unglaubwürdigen Angeklagten Vorhaltungen zu machen und auch um Aufklärung unverständlich gebliebener Tathergänge nachzusuchen. Schließlich ist man neben den

¹³ Das Mindestmaß des Ordnungsgeldes beträgt 5,- Euro, das Höchstmaß 1.000 Euro, Art. 6 Abs. 1 EGStGB.

¹⁴ Diese Frage ist für den Vertreter der Staatsanwaltschaft schwer zu entscheiden, weil sich aus der Handakte nicht ergibt, welche Beweismittel zur Verfügung stehen (beachte aber die Benennung der Beweismittel – ohne Beweisthema – am Ende der Anklageschrift).

¹⁵ Die Reihenfolge ist zwingend. Fallen einem aber nach den Fragen des Verteidigers noch Fragen ein, darf man diese natürlich stellen. Auch der Angeklagte darf die Zeugen befragen, er darf sie aber nicht beschimpfen oder lange Ausführungen zu dessen Aussage oder zu dem Sachverhalt machen. Hier muss man ggf. einschreiten.

Zuhörern der Einzige im Saal, der die Akte nicht kennt, aber sich darüber hinaus am Ende der Verhandlung ein abschließendes Bild über den Fall machen muss.

e. Stellungnahmen. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft muss zu bestimmten Fragen Stellung nehmen. So werden Stellungnahmen bei Beweisanträgen des Verteidigers erwartet (§ 244 Abs. 2-6, 33 Abs. 1 StPO). Da die für Referendare in Betracht kommende Fälle allerdings meist von geringerer Komplexität sind, bleiben solche Stellungnahmen eher die Ausnahme. Für Verfahrenseinstellungen und erst recht für eine Erörterung im Sinne von § 257c StPO benötigt man die Zustimmung des Ausbilders, muss also dann während der Sitzung um eine Unterbrechung bitten, um den Ausbilder anzurufen. Der Vorsitzende sagt einem dann, von wo aus man ungestört telefonieren kann. Auch wenn man einer Einstellung nicht zustimmen möchte,¹⁶ kann es sinnvoll sein, sich durch ein Telefonat „Rückendeckung“ zu verschaffen. Etwaige Einstellungsmöglichkeiten kann man natürlich auch schon vorher mit dem Ausbilder absprechen, um Telefonate während der Sitzung zu vermeiden.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO kommt immer dann in Betracht, wenn es sich um ein Vergehen handelt und eine geringe Schuld anzunehmen sowie kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist. Dies wurde von dem zuständigen Dezernenten bereits bei Verfahrensabschluss geprüft, so dass in der Regel eine Einstellung des Verfahrens nur in Betracht kommt, wenn sich in der Hauptverhandlung neue Aspekte ergeben. Beim öffentlichen Interesse sind spezial- und generalpräventive Gründe zu erwägen (etwa Vorstrafen des Täters Außenwirkung der Tat). Das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung kann auch durch Auflagen oder Weisungen nach § 153a Abs. 2 StPO beseitigt werden (ein Beispiel dafür wäre eine Beleidigung, die sich im familiären Bereich abgespielt hat, aber doch erhebliche Schärfe besaß).

f. Erörterung der Vorstrafen. Bevor der Vorsitzende die Beweisaufnahme schließt, erörtert er anhand der Auszüge des Bundeszentralregisters und – bei Straßenverkehrsdelikten – des Verkehrszentralregisters des Kraftfahrt-Bundesamtes etwaige Vorstrafen/ Ordnungswidrigkeiten des Angeklagten. Wann genau dies zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht geregelt, wird aber häufig am Ende der Beweisaufnahme durchgeführt. Sinnvoll ist es, bei folgenden Punkten mitzuschreiben:

- Einschlägige Vorstrafen (Wiederholungstäter? Je zeitnäher, desto schwerwiegender)?
- Überhaupt Verurteilungen (kriminelle Energie, wichtig für die Strafzumessung)

¹⁶ Einstellungen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft finden sich z.B. in §§ 153 Abs. 2, 153 a Abs. 2, 153 b Abs. 2, 154 Abs. 2 StPO.

- Laufende Bewährung („Bewährungsversager“?)
- Rechtskräftige Verurteilungen, die noch nicht vollstreckt sind (ist die jetzt angeklagte Tat vor dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils im damaligen Fall begangen worden, ist gemäß § 55 StGB eine Gesamtstrafe unter Einbeziehung der zuvor verhängten Strafe zu beantragen)?

g. Fragen zu den persönlichen Verhältnissen. Zudem werden die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten (etwa Höhe des Einkommens, Anzahl der Kinder) meist nach der Beweisaufnahme erfragt. Hinsichtlich der Tagessatzhöhe bei einer Geldstrafe ist das Nettoeinkommen des Angeklagten maßgeblich. Sind die Angaben des Angeklagten ungläubhaft, sind Vorhalte zulässig. Notfalls muss Beweis erhoben oder das Einkommen geschätzt werden. Abzuziehen sind bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ca. 25 % für einen nichtverdienenden Ehegatten und ca. 15 % für jedes Kind. Das Ergebnis wird dann durch 30 geteilt.¹⁷

h. Schlussvorträge und letztes Wort. Nach dem Ende der Beweisaufnahme werden die Schlussvorträge gehalten, wobei der Vertreter der Staatsanwaltschaft beginnt (§ 258 Abs. 1 StPO; vgl. auch Nr. 138, 139 RiStBV). Auf das Plädoyer des Verteidigers steht dem Staatsanwalt das Recht der Erwiderung zu, wovon aber nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte. Dem Angeklagten gebührt aber auf jeden Fall immer das letzte Wort.

D) Der Schlussvortrag

Der Schlussvortrag schließt sich unmittelbar an die Beweisaufnahme an. Man kann aber den Vorsitzenden vor dem Plädoyer in nicht einfach gelagerten Sachverhalten ohne Probleme um eine kurze Unterbrechung der Hauptverhandlung bitten und sollte das am Anfang auch tun, um sich ein wenig zu ordnen.

1. Einleitung und Ergebnis. Man beginnt mit der Anrede der/des Vorsitzenden („sehr geehrte Frau Vorsitzende“, „sehr geehrter Herr Vorsitzender“, aber alternativ auch „hohes Gericht“). Anschließend sollte auch der/die Verteidiger/in gesondert angesprochen werden („sehr geehrte Frau Verteidigerin“, „sehr geehrter Herr Verteidiger“). Darauf folgt ein kurzer Einleitungssatz, der das Ergebnis vorweg nimmt.

¹⁷ Die Einzelheiten sind kompliziert, vgl. Fischer, 58. Aufl. 2011, § 40, Rn. 6 ff. Zudem ist zu beachten, dass die in der Praxis benutzte und sicher sinnvolle Methode zur Berechnung der Tagessatzhöhe nur eine Faustformel ist und dass die Tagessatzhöhe im Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen ist.

Beispiel: „*Die Beweisaufnahme hat den Anklagevorwurf bestätigt.*“

2. Erwiesener Sachverhalt. Man gibt eine gestraffte Darstellung des tatsächlichen Geschehens, wie man es nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung für erwiesen hält.

Beispiel: „*Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben: ...*“

3. Beweiswürdigung. Danach geht man in folgender Reihenfolge zur Beweiswürdigung über (Schwerpunkt!):

- Einlassung des Angeklagten (Geständnis?)
- Zeugenaussagen
- Sachverständigenaussagen (insbesondere bei Verkehrssachen zu Unfallhergang und Trunkenheit)
- Urkunden (selten)
- Augenscheinsobjekte (selten)

Bei Geständnis des Angeklagten führt man aus, inwieweit und warum man es für glaubhaft hält: „*Der Angeklagte räumt im wesentlichen ein, dass...*“. Bei einem glaubhaften und umfassenden Geständnis des Angeklagten bedarf es häufig keiner weiteren Ausführungen zu den Beweismitteln, um den Schlussvortrag nicht zu überfrachten.

Bestreitet der Angeklagte, wird die Einlassung wiederholt und ausgeführt, warum man sie für widerlegt hält.

Schweigt der Angeklagte, geht man direkt zu den Zeugenaussagen über. Die *erheblichen* Zeugenaussagen gibt man wieder und *würdigt* sie.

Für eine glaubhafte Zeugenaussage können die folgenden Begebenheiten sprechen:

- keine Be- oder Entlastungstendenz
- farbige detailgetreue Schilderung
- Schilderung von Randgeschehen
- Beobachtungen, die der Zeuge nicht verstanden hat
- Zugeben von Unsicherheit und lückenhafter Erinnerung
- Lebensnähe der Schilderungen
- Äußere Ruhe und Gelassenheit
- Pausen zum Nachdenken
- auf Nachfrage Fähigkeit zur Schilderung des Geschehens aus einer anderen
- Perspektive

- Verflechtungsangebote¹⁸

Nach der Würdigung der Zeugenaussagen kommt man ggf. zu den Aussagen des Sachverständigen und den Urkunden und Augenscheinsobjekten und inwieweit diese die Zeugenaussagen stützen oder widerlegen.

Beispiel: „Die Aussage des Zeugen X ist glaubhaft. Sie schildert den Sachverhalt in lebensnaher und detailgetreuer Weise. Zudem war der Zeuge X auf Nachfrage in der Lage, seine Wahrnehmung aus einer anderen zeitlichen Perspektive zu schildern und verschiedene Verflechtungsangebote zu machen. Gestützt wird seine Aussage durch die des Sachverständigen Y, der ausführte...“

4. Rechtliche Würdigung. Die rechtliche Würdigung, die im Anschluss erfolgt, kann zumeist sehr knapp geschehen (keine langen Subsumtionen!).

Beispiel: „Der Angeklagte hat sich somit der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.“

5. Strafmaß. Das Strafmaß ist ein weiterer Schwerpunkt am Ende des Plädoyers. Beim Vorbereiten der Sitzungsvertretung mit dem Ausbilder sollte man insbesondere darauf achten, dass neben der Erlaubnis zu etwaigen Einstellungen (§§ 153 ff. StPO) oder Beschränkungen der Strafverfolgung (§§ 154, 154a StPO) auch das Strafmaß besprochen wird. Bei Verkehrsstrafsachen gibt es relativ feste „Tarife“ in Hamburg, an denen man sich gut orientieren kann. Sollte der Ausbilder nicht darauf zu sprechen kommen, kann man ihn auf jeden Fall fragen.

Beim Auffinden des Strafmaßes geht man in folgender Reihenfolge vor:

- Regelstrafrahmen
- Sonderstrafrahmen
- Strafmildernde Gesichtspunkte
- Strafschärfende Gesichtspunkte

Beispiel für den Regelstrafrahmen: „Das Gesetz sieht für Diebstahl entweder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor.“

Sonderstrafrahmen gibt es insbesondere für minderschwere oder besonders schwere Fälle, z.B. § 249 Abs. 2 oder § 243 StGB.

¹⁸ Verflechtungsangebote sind Verweise des Zeugen auf andere Personen, die den gleichen Sachverhalt wahrgenommen haben müssten

Die Begründung des konkreten Strafantrages muss alle strafmildernden und strafschärfenden Gesichtspunkte enthalten, die in Betracht kommen. Einen guten Anhaltspunkt bietet § 46 Abs. 2 StGB.

Strafmildernd zu berücksichtigen sind z.B.:

- Geständnis hinsichtlich des gesamten Tatvorwurfs
- Teilweise geständige Einlassung
- Entstehungsgründe der Tat (unverschuldete Notlage, Mitverschulden anderer, äußerer Druck etc.)
- Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung
- Reue
- Persönliche Umstände, dass zukünftige Rechtstreue zu erwarten ist
- Die erlittene Untersuchungshaft bei besonderer Haftempfindlichkeit
- Die besondere Haftempfindlichkeit bei einer erstmaligen Verbüßung einer (beantragten) Freiheitsstrafe
- Milderungsgrund nach § 21 StGB (z.B. in bestimmten Konstellationen wegen Alkoholeinflusses)
- Tatfolgen: geringer Schaden, erheblicher Eigenschaden
- Vorleben: keine Vorstrafen
- Führerschein seit geraumer Zeit und kein Eintrag im Verkehrszentralregister

Strafschärfend zu berücksichtigen sind z.B.:

- Einschlägige/nicht einschlägige Vorstrafen
- Bewährungsversager
- Tatfolgen
- Rücksichtslosigkeit
- Ausnutzen einer besonderen Stellung
- Kriminelle Energie
- Verhalten nach der Tat

Beachte das Doppelverwertungsverbot in § 46 Abs. 3 StGB: Strafschärfend darf *nicht* berücksichtigt werden, was schon zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

Bedenke auch, dass die erste *Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis* bei einer Verurteilung zu *mehr* als 90 Tagessätzen oder *mehr* als 3 Monaten Freiheitsstrafe erfolgt (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG); ein Strafzumessungskriterium ist dies allerdings nicht.

6. Anträge. Das Plädoyer endet mit den konkreten Anträgen. Bei Tateinheit wird die konkrete Geldstrafe (Anzahl und Höhe der Tagessätze) oder die konkrete Freiheitsstrafe (beachte: nur in Ausnahmefällen Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nach den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB) beantragt. Liegt Tatmehrheit vor, müssen zunächst die Einzelstrafen und dann die Gesamtstrafe genannt werden. Dabei addiert man bei wenigen Einzelstrafen als Faustformel zu der höchsten Einzelstrafe die Hälfte der anderen Einzelstrafen hinzu. Liegt „gemischte“ Tatmehrheit mit Freiheits- und Geldstrafen vor, so entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Die Geldstrafen werden in Freiheitsstrafen umgewandelt für die Berechnung der Gesamtstrafe.¹⁹ Es empfiehlt sich, die komplexe Materie der Gesamtstrafenbildung mit dem Ausbilder frühzeitig zu erörtern.

Bei einer Freiheitsstrafe ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sie zur Bewährung ausgesetzt werden kann (Sozialprognose in § 56 StGB!). Bei Tatmehrheit zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einem strafbewehrten Vergehen wird keine Gesamtstrafe gebildet, sondern getrennt eine Geldbuße festgesetzt und eine Geldstrafe verhängt. Danach müssen die ggf. erforderlichen Nebenanträge gestellt werden:

- Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB
- Einziehung des Führerscheins nach § 69 Abs. 3 S. 2 StGB
- Sperrfrist zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach § 69a StGB
- Fahrverbot nach § 44 StGB
- Bewährungsauflagen
- Einziehung von Tatwerkzeugen und Asservaten nach § 74 StGB
- Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls

Wenn ein Freispruch beantragt werden soll, wird zunächst der Anklagevorwurf wiederholt, dann wird auf die Einlassung des Angeklagten eingegangen. Anschließend folgt eine (in klaren Fällen knappe) Beweiswürdigung. Man schließt mit dem Antrag auf Freispruch und Kostentragung sowie bei zu Unrecht erlittener Haft auf Entschädigung nach dem StrEG.

Nach dem Staatsanwalt plädiert der Verteidiger. Es gibt theoretisch auch noch eine Replik des Staatsanwaltes und eine Duplik des Verteidigers, von denen aber praktisch äußerst selten Gebrauch gemacht wird. Das letzte Wort hat *immer* der Angeklagte (§ 258 Abs. 2 StPO!), ohne dass er unterbrochen werden darf.

¹⁹ Beispiel: Verurteilung wegen fünf Taten. Taten eins-drei jeweils 20 Tagessätze, Taten vier-fünf jeweils sechs Monate Freiheitsstrafe, insgesamt ergibt dies eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten ($(20+20+20) \times 0,5$ Tagessätze + 6 Monate Freiheitsstrafe + 6 Monate Freiheitsstrafe $\times 0,5 = 10+10+10$ Tagessätze + 6 Monate + 3 Monate = 10 Monate).

Nach einer kurzen Pause folgt die Urteilsverkündung. Einen Rechtsmittelverzicht darf man als Referendar außer bei expliziter vorheriger Absprache mit dem Ausbilder *nicht* erklären. Man muss bei der Urteilsverkündung den Terminvermerk auf der hinteren inneren Umschlagseite der Handakte lesbar notieren. Einzutragen sind oben das Datum der Verhandlung, das Gericht und der Name des oder der Vorsitzenden. In die linke Spalte trägt man ein, welche Strafen man für welche Taten beantragt hat (bei Gesamtstrafen auch immer die Einzelstrafen) und hinsichtlich welcher Delikte nach welcher Vorschrift endgültig eingestellt wurde. In die rechte Spalte schreibt man, welche Entscheidungen das Gericht getroffen hat (im Falle eines deckungsgleichen Schuldspruchs genügt der Vermerk „nach Antrag“ [n.A.]). Vermerke über die vorläufige Einstellung eines Verfahrens (§ 153a Abs. 2 StPO) werden jedoch nicht auf der hinteren Umschlagseite der Handakte notiert, sondern in Form eines gesonderten Vermerks (mit Begründung) zur Handakte genommen.

Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu einer Aussetzung des Verfahrens, fertigt man lediglich einen entsprechenden Vermerk auf einem gesonderten Blatt in der Handakte, um die Umschlagseite für die kommende Hauptverhandlung noch zur Verfügung zu haben. Die Terminsvermerke müssen vom Ausbilder gegengezeichnet werden. Zu diesem Zweck sind ihm die Handakten spätestens am Beginn des Tages nach der Sitzung vorzulegen, um Rechtsmittelfristen nicht zu verkürzen.

Notizbogen für die Sitzungsvertretung

Zur Person (Name, Beruf, Netto-Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen)

Vorstrafen

Nach Abschluss der Beweisaufnahme stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Beweiswürdigung:

Der Beschuldigte

- gesteht die zur Last gelegte Tat
hat Vorwürfe freimütig – glaubhaft und in vollem Umfang eingeräumt.
- bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Er lässt sich dahin ein, dass...

Die Behauptungen werden bestätigt / widerlegt durch die Aussagen der Zeugen:

Der / die Zeugen hat / haben ausgesagt, dass...

Der / die Zeuge(n) ist / sind in jeder Hinsicht glaubwürdig / sind nicht glaubwürdig, weil...

sachlich – klar – ruhig – nachvollziehbar – schlüssig – übereinstimmend – Wahrnehmungen wiederholt

keine Motive oder Anhaltspunkte für Belastung des Angeklagten erkennbar (Belastungstendenz)

Weitere Beweismittel (Sachverständige, Urkunden, Augenscheinsobjekte)

Rechtliche Würdigung

Die Tat ist zu qualifizieren als ...

Zur Strafzumessung ist folgendes zu sagen:

gesetzlicher Strafraum für § _____ StGB

_____ bis _____ Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Wie ist die Tat innerhalb dieses Strafraums zu bewerten?

Strafmildernd	Strafschärfend
<input type="checkbox"/> unbestraft	<input type="checkbox"/> mehrfach / erheblich (einschlägig) vorbestraft
<input type="checkbox"/> Geständnis / zeigt Reue	<input type="checkbox"/> frühere Verurteilung nicht Warnung
<input type="checkbox"/> enger zeitlicher Zusammenhang	<input type="checkbox"/> während laufender Bewährung(en)
<input type="checkbox"/> unverschuldete Notlage	<input type="checkbox"/> Tat nur kurze Zeit nach Verurteilung in anderer Sache
<input type="checkbox"/> berufliche Probleme,	<input type="checkbox"/> Tat nur kurz nach Haftentlassung
<input type="checkbox"/> Entlassung aus Arbeit	<input type="checkbox"/> Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses
<input type="checkbox"/> Wiedergutmachung, Entschuldigung	<input type="checkbox"/> Mittel der Durchführung
<input type="checkbox"/> Keine Luxusgüter	<input type="checkbox"/> erhebliche kriminelle Energie
<input type="checkbox"/> nicht die treibende Kraft	<input type="checkbox"/> gemeinschädliches Verhalten
<input type="checkbox"/> keine kriminelle Energie	<input type="checkbox"/> hoher Schaden
<input type="checkbox"/> kein / geringer Schaden / Eigenschaden	<input type="checkbox"/> harte Droge
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Antrag (allgemein):

Dies alles berücksichtigend ..., dass zur Einwirkung auf den Angeklagten eine ...

oder: Nach Abwägung all dieser Umstände erscheint...

- Geldstrafe Freiheitsstrafe

zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich und ausreichend

oder: tat- und schuldangemessen

um die Taten zu ahnden und dem Angeklagten das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen, so dass er sein Leben in Zukunft straffrei führen wird.

Antrag (konkret):

Einzelstrafen

Gesamtgeld- oder Freiheitsstrafe (nochmalige Abwägung nach Bewertung der Einzelstrafen)

Bewährung? Voraussetzung: Günstige Sozialprognose

<input type="checkbox"/> erste Freiheitsstrafe	<input type="checkbox"/> Bewährungsversager
<input type="checkbox"/> alte Bewährung gut überstanden	<input type="checkbox"/> Vorverurteilungen / Haftstrafen haben nicht beeindruckt.
<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz vorhanden	
<input type="checkbox"/> soziale Bindung	
<input type="checkbox"/> letzte Gelegenheit, sich straffrei zu führen	

Ich habe die Erwartung, dass sich der Angeklagte auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs künftig straffrei führen wird.

Zusatzantrag: Fahrverbot? Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre? Einziehung Asservate? Haftbefehl?